



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 727/2020
Datum des Entscheids:	19. August 2020
Rechtsgebiet:	Aufsicht
Stichwort(e):	Äusserungen eines Mitglieds der Regierung
verwendete Erlasse:	§ 18 OG RR

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Zwei Vereine und verschiedene Bewohnerinnen und Bewohner von Rückkehrzentren für abgewiesene Asylbewerber reichten am 26. Mai 2020 eine Strafanzeige gegen den Vorsteher und mehrere Mitarbeitende der Sicherheitsdirektion ein. In der Folge bezeichnete der Vorsteher der Sicherheitsdirektion die Vorwürfe in einer Medienmitteilung als haltlos; sie dienten ausschliesslich dem Zweck, eine politische Auseinandersetzung zu führen. Später erklärte er an einer Medienkonferenz, Zeitungsschlagzeilen hätten den Eindruck erweckt, die Zustände in den Rückkehrzentren seien katastrophal. Dies sei nicht der Fall, es seien "Fake News". Die Beschwerdeführer verlangten vom Regierungsrat aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen sein Mitglied. Die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen gegenüber Verfügungen, Entscheiden und anderen Handlungen sind indessen nur dann gegeben, wenn klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind. Hiervon kann im vorliegenden Fall keine Rede sein.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

A. Die Beschwerdeführer und verschiedene Bewohnerinnen und Bewohner von Rückkehrzentren für abgewiesene Asylbewerber reichten am 26. Mai 2020 bei der Oberstaatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen den Vorsteher der Sicherheitsdirektion, Regierungsrat Mario Fehr, die Chefin des Kantonalen Sozialamts und weitere Mitarbeitende der Sicherheitsdirektion sowie gegen Mitarbeitende eines von dieser beauftragten privaten Unternehmens ein. Tags darauf veröffentlichte die Beschwerdegegnerin unter dem Titel „Erneuter Missbrauch des Strafrechts für politische Zwecke“ eine Medienmitteilung. Die im Zusammenhang mit dem Schutz vor der Corona-Pandemie in den kantonalen Notunterkünften erhobenen Vorwürfe wurden als haltlos bezeichnet und es wurde die Ansicht vertreten, sie dienten ausschliesslich dem Zweck, eine politische Auseinandersetzung zu führen. Es wurde auf in der gesamten Asylinfrastruktur getroffene Vorsichtsmassnahmen hingewiesen und festgehalten, dass es unter den über 600 Personen innerhalb der kantonalen Asylinfrastruktur zu nur acht Covid-Erkrankungen gekommen sei, wobei alle Personen wieder gesund seien. Am 11. Juni 2020

informierte die Beschwerdegegnerin anlässlich der halbjährlich stattfindenden Medienkonferenz «Aktuelles aus dem Asylbereich» auch über die Bewältigung der Herausforderungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus. Dabei wurden unter anderem Schlagzeilen aus Zeitungen gezeigt und gesagt, dass die Leserinnen und Leser dadurch den Eindruck erhalten könnten, die Zustände in den Rückkehrzentren seien katastrophal. Dies sei nicht der Fall, es seien "Fake News".

B. Mit Eingabe vom 29. Juni 2020 gelangten die Beschwerdeführer an den Regierungsrat und beantragten, Mario Fehr sei anzuweisen, dass er in seiner Eigenschaft als Regierungsrat und Vorsteher der Sicherheitsdirektion tatsächliche Aussagen im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen ihn und andere Person zu unterlassen habe; allenfalls seien weitere aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen ihn auszusprechen.

C. Die Beschwerdegegnerin beantragte in ihrer Stellungnahme vom 10. Juli 2020, der Aufsichtsbeschwerde sei keine Folge zu geben.

D. Mit Eingabe vom 24. Juli 2020 äusserten sich die Beschwerdeführer zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 10. Juli 2020.

Die Begründungen ergeben sich, soweit erforderlich, aus den Erwägungen.

Erwägungen:

1. Gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR; LS 172.1) treten Mitglieder des Regierungsrates sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand, wenn Anordnungen der von ihnen geleiteten Direktionen, der Staatskanzlei oder von Gremien, in denen sie Einsitz haben, vor dem Regierungsrat angefochten werden. Im Übrigen gelten gemäss § 18 Abs. 2 OG RR die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 172.2). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Vorsteher der Sicherheitsdirektion bzw. diese selbst, weshalb Regierungsrat Mario Fehr in den Ausstand tritt und am Entscheid nicht mitwirkt.

2. a) Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsbehelf, der sich aus der Aufsichtsbefugnis der hierarchisch übergeordneten Verwaltungsbehörde über die untere ableitet. Die Aufsichtsbeschwerde ist im VRG nicht geregelt und bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Mit der Aufsichtsbeschwerde kann irgendein Tun oder Unterlassen einer Verwaltungsbehörde oder Amtsperson gerügt werden. Als blosser Rechtsbehelf ist die Aufsichtsbeschwerde weder an Fristen noch an Formen gebunden, und sie kann von jedermann ergriffen werden. Der Formlosigkeit der Aufsichtsbeschwerde entspricht es, dass die Anzeigerstatterin oder der Anzeigerstatter nicht über die Stellung einer Prozesspartei verfügt und grundsätzlich keinen Anspruch auf einen förmlichen Beschwerdeentscheid hat. Die Aufsichtsbehörde gibt der Aufsichtsbeschwerde

regelmässig dann keine Folge, wenn es dem Beschwerdeführer zumutbar und möglich ist, die Verletzung seiner Rechte und schutzwürdigen Interessen mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen. Insofern ist die Aufsichtsbeschwerde subsidiär (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, Zürich usw. 2014, Vorbem. zu §§ 19–28a, NN. 62, 65).

b) Die Kognition der Oberbehörde bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Verfügungen, Entscheide und anderweitiges Verwaltungshandeln ist entsprechend der Natur dieses Rechtsbehelfs beschränkt. Die Aufsichtsbehörde übt beim Einschreiten kraft Aufsichtsrechts allgemein Zurückhaltung. Die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen gegenüber Verfügungen, Entscheiden und anderen Handlungen sind nur dann gegeben, wenn klares Recht – Verfahrensbestimmungen eingeschlossen – oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind. Bei einfachen Rechtsverletzungen und unzumutbarer Ermessensausübung darf die Aufsichtsbehörde nicht einschreiten. Der Aufsichtsbeschwerde ist immer dann Folge zu geben, wenn die angegangene Behörde bei Kenntnis der Sachlage auch von sich aus hätte einschreiten müssen. Klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen sind bei fehlerhafter Ermessensausübung nicht verletzt. Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch können hingegen ein aufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigen (Bertschi, a. a. O., N. 81).

3. a) Die Beschwerdeführer rügen, der Vorsteher der Sicherheitsdirektion habe nach Kenntnis der gegen ihn und weitere Personen erhobenen Strafanzeige tatsächliche bzw. unsachliche Aussagen gemacht. Im Einzelnen:

- Die Behauptung in der Medienmitteilung vom 27. Mai 2020, es würde ein "erneuter Missbrauch des Strafrechts für politische Zwecke" vorliegen.

- Die Aussage in der Medienmitteilung, dass Personen, welche die Strafanzeige mit eingereicht hätten, die Schweiz schon lange hätten verlassen müssen.

- Die Behauptung der Sicherheitsdirektion, die Bewohnerinnen und Bewohner der Rückkehrzentren seien über die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit genügend informiert worden.

- Die Aussage in der Medienmitteilung, in den Rückkehrzentren sei genügend Desinfektionsmittel und Seife vorhanden gewesen.

- In der Medienmitteilung werde der Eindruck erweckt, eine separate Krankenstation sei seit Beginn der Pandemie zur Verfügung gestanden, obschon die Inbetriebnahme erst am 3. April 2020 erfolgt sei.

- Die Aussage in der Medienmitteilung und an der Medienkonferenz vom 11. Juni 2020, die Zahl der infizierten Fälle würde belegen, dass ein erfolgreiches Schutzkonzept

gegriffen habe.

- Die Behauptung des Vorstehers der Sicherheitsdirektion an der Medienkonferenz, dass es sich bei gezeigten Zeitungsschlagzeilen um "Fake News" handle.

- Die Aussage, ein Arzt habe gemäss einer Zeitungsmeldung behauptet, die Sicherheitsdirektion habe sich geweigert, eine Spitaleinweisung vorzunehmen.

b) Weder ist vorliegend ersichtlich, noch wird in der Eingabe vom 29. Juni 2020 in verständlicher Form dargetan, dass die Sicherheitsdirektion oder ihr Vorsteher im vorliegenden Zusammenhang gegen klares Recht verstossen oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet haben. Dass politische Beurteilungen nicht immer mit der Meinung von Interessenvertreterinnen und –vertretern übereinstimmen, liegt in der Natur der Sache. Dass einem Mitglied des Regierungsrates eine politische Beurteilung zusteht, steht hingegen ausser Frage.

Insbesondere wurden keine offensichtlich falschen Tatsachen kommuniziert: Dass im Zusammenhang mit der am 26. Mai 2020 eingereichten Strafanzeige von einem "erneuten" politischen Missbrauch die Rede war, hat seinen Grund in einer im Jahr 2015 in anderem Zusammenhang gegen den Vorsteher der Sicherheitsdirektion von denselben politischen Kreisen eingereichten Strafanzeige. Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates (GPK) hielt in ihrem Bericht damals fest, dass sie der Auffassung sei, «dass die eingereichte Strafanzeige hauptsächlich politisch motiviert war» (KR-Nr. 166/2016, S. 13).

In Rückkehrzentren sind Personen untergebracht, deren Asylgesuch abgewiesen wurde und welche die Schweiz daher verlassen müssen, sobald dies möglich ist. Solche Personen haben die Strafanzeige vom 26. Mai 2020 mitunterzeichnet, weshalb die diesbezügliche Formulierung in der erwähnten Medienmitteilung zutrifft.

Die Aussagen betreffend die Bewältigung der Coronapandemie in den Rückkehrzentren (Information der Bewohnerinnen und Bewohner, Hygiene, separate Krankenstation, Infektionszahlen) werden von den Beschwerdeführern aus einer ihrerseits subjektiven Perspektive pauschal als falsch oder irreführend bezeichnet, wobei sie Beweise für ihre Behauptungen schuldig bleiben. Diesbezüglich ist auf das hängige Strafverfahren zu verweisen.

Die Beschwerdeführer räumen sodann im Hinblick auf die Aussage des Vorstehers der Sicherheitsdirektion betreffend "Fake News" ein, er habe auch gesagt, dass nicht alle Zeitungen so berichtet hätten und wenn man ein bisschen hinschaue, sehe man, welche Zeitung dies vor allem gewesen sei (act. 1 S. 7). Inwiefern eine derartige persönliche Ansicht eines Regierungsmitglieds klares Recht verletzen oder wesentliche öffentliche Interessen missachten soll, ist unerfindlich.

Gemäss einem Zeitungsbericht soll ein Hausarzt gesagt haben, eine erkrankte Frau sei entgegen seinen Anweisungen nicht ins Spital gebracht worden (act. 3/3). An der Medienkonferenz vom 11. Juni 2020 wurde nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion klargestellt, dass nur ein Arzt, nicht aber eine Behörde eine Person in ein Spital einweisen kann (act. 3/4). Diese Information ist hilfreich und nicht zu beanstanden.

c) Die Voraussetzungen für die geforderte aufsichtsrechtliche Massnahme liegen somit nicht vor. Ob die Verhältnisse in den kantonalen Rückkehrzentren zu beanstanden sind bzw. ob strafbare Handlungen vorliegen, wird im erwähnten Strafverfahren zu beurteilen sein. Zudem hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates bereits im April 2020 die Finanzkommission und die GPK beauftragt, eine siebenköpfige Subkommission unter der Leitung des GPK-Präsidenten einzusetzen, welche die Umsetzung der Notverordnungen und Notstandsmassnahmen sowie das Handeln des Kantons während der Coronakrise untersucht. Diese Verfahren gehen der Aufsichtsbeschwerde (als subsidiärem Rechtsbehelf) vor. Zusätzlich kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 106/2020 betreffend Schutzmassnahmen für Mitarbeitende und Bewohnende von Asylzentren und Notunterkünften verwiesen werden. Der Regierungsrat hielt darin insbesondere fest, dass der Kanton Zürich auch in der ausserordentlichen Lage seine gesetzmässigen Aufgaben im Asylbereich erfüllte.

d) Der Aufsichtsbeschwerde vom 29. Juni 2020 ist daher keine Folge zu geben.

4. a) Wird der Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben, sind praxisgemäss Verfahrenskosten aufzuerlegen. Vorausgesetzt wird, dass für die Aufsichtsbehörde kein triftiger Grund bestand, sich von sich aus mit der Sache zu befassen, und dass mit dem Vorstoss persönliche, private Interessen verfolgt werden. Wenn mit der Aufsichtsbeschwerde (auch) öffentliche Interessen verfolgt werden, sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen oder zumindest zu ermässigen. Ein Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht nicht (Bertschi, a.a.O., N. 84).

b) Vorliegend bestand für den Regierungsrat zwar kein Grund, sich von sich aus mit der Angelegenheit zu befassen, jedoch ist den Beschwerdeführern nicht zu unterstellen, dass sie mit der Aufsichtsbeschwerde (nur) persönliche, private Interessen verfolgten. Den Beschwerdeführern sind daher keine Kosten aufzuerlegen.